

Dieser Gesetzentwurf geht von der Chancengleichheit der Eigentums- und Unternehmensformen in der Landwirtschaft aus, indem detailliert das Verfahren bei der Wiederaufnahme der einzelbäuerlichen Wirtschaften geregelt wird. Für die LPG werden die Eigentums- und Nutzungsrechte an ihren Vermögenswerten insgesamt geregelt. Diese Gesetzesvorlage enthält Regelungen, die in ihrem Grundanliegen dem erklärten Willen der Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder entsprechen, die LPG strukturell umzugestalten und sie als eingetragene Genossenschaften in die Marktwirtschaft überzuleiten.

Wir halten den Beschluß zum vorliegenden Gesetzentwurf für dringend erforderlich, um den Bauern unseres Landes rechtliche Grundlagen für ihre Arbeit unter marktwirtschaftlichen Bedingungen zu geben. Die vielen Anfragen und Diskussionen der letzten Wochen machen den großen Informationsbedarf der Bauern und der Arbeitnehmer dieses Bereiches sichtbar. Wir halten es deshalb für notwendig, nach der Beschlußfassung in den nächsten Tagen über entsprechende Informationsmöglichkeiten das Gesetz sehr schnell zu popularisieren, besonders auch deshalb, weil in einigen Fällen bereits Entscheidungen getroffen wurden, die den rechtlichen Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes widersprechen.

Die umfangreichen Ergänzungen und Veränderungen zum Gesetzentwurf der 1. Lesung sind im vorliegenden Beschlußentwurf durch Unterstreichung gekennzeichnet. Ich möchte nur zu einigen grundlegenden Detailüberarbeitungen einige Ausführungen machen.

Es wurde ein 1. Abschnitt, Grundsätze, formuliert. Dabei geht es um eine exakte Festschreibung der Gewährleistung des Eigentums, der Gleichheit der Eigentumsformen sowie der Zielstellung des Gesetzes. Der im 1. Entwurf vorhandene § 14, Genossenschaftliche Bodennutzung und Eigentum des Mitglieds am Boden, ist in §31 Abs. 1 neu festgeschrieben. Ich zitiere:

„... der Eigentümer das Recht hat, einzelne Teile seiner Fläche aus der genossenschaftlichen Nutzung zu nehmen;“

Unter anderem wurde auch der Antrag des Wirtschaftsausschusses zur Veränderung des § 10, letzte Fassung, Drucksache Nr. 73 entsprochen und im § 13 neu gefaßt. Mit dem § 68, Anwendung auf andere Genossenschaften, wurden die diesem Gesetzesvorschlag entsprechenden Anwendungsbereiche neu und genau festgelegt.

Meinungsverschiedenheiten gab es im Ausschuß zu den im § 49 Abs. 3 geregelten Fragen der Deckung der Schulden der Genossenschaften bzw. zur weiteren Entschuldung. Mehrheitlich wurde der Standpunkt vertreten, daß die darin festgeschriebenen Sachverhalte in der unmittelbaren Praxis real existieren und eine Anzahl von Genossenschaften das auch konkret zu realisieren haben.

Gleichzeitig muß in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, daß zum vorliegenden Landwirtschaftsanpassungsgesetz weitere flankierende gesetzliche Regelungen gültig sind bzw. in Kraft gesetzt werden müssen. Ich verweise auf das gültige Entschuldungsgesetz für Genossenschaften und das gestern in 1. Lesung in der Volkskammer behandelte Förderungsgesetz.

Der Prozeß der Umgestaltung der Genossenschaften der Landwirtschaft in eingetragene Genossenschaften nach Genossenschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland kann nicht übers Knie gebrochen werden. Deshalb werden die Rechtsgrundlagen für die Arbeit der LPG erst ab 1.1. 1992, § 69, außer Kraft gesetzt.

Das vorliegende Gesetz kann nur eine grundsätzliche Orientierung auf die verschiedenen Möglichkeiten der Umgestaltung der Landwirtschaft sein. Die konkrete Ausgestaltung durch die Praxis hängt entscheidend von der persönlichen Initiative der Genossenschaftler als Eigentümer, von den Beschlüssen ihrer Vollversammlung und vor allem der Arbeit ihrer gewählten Vorstände ab. Das bedeutet aber auch, daß alle weitergehenden Fragen und eventuell auftretenden Probleme entsprechend dem Willen der Eigentümer in den Statuten geregelt werden müssen.

Das heißt, um es etwas anders zu sagen, daß ein großer Teil der notwendigen Entscheidungen zur Teilung, zum Zusammenschluß und zur Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft durch Vollversammlungsbeschlüsse zu fällen sein werden. Das Gesetz liefert dazu die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die zwingenden Normen.

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz ist nur ein - allerdings wichtiger - Teil eines neuen Agrarrechts für die Landwirtschaft. Neben den bereits genannten Gesetzen verweise ich besonders auf ein Gesetz zur Übertragung volkseigener Flächen in das Eigentum von Genossenschaften und Einzelpersonen sowie das heute in 1. Lesung behandelte Marktordnungsgesetz und die Regelung zur Arbeit der Land- und Forstwirtschaftlichen Treuhandgesellschaft.

Der Ausschuß für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft schlägt dem Hause vor, diesem Gesetz heute seine Zustimmung zu geben. Ich danke.

(Beifall, besonders bei PDS, DBD/DFD, Bündnis 90/Grüne)

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höpner:**

Danke schön. Zu diesem Gesetzentwurf in 2. Lesung liegt dem Präsidium ein Abänderungsantrag vor und eine Wortmeldung. Der Abgeordnete Meyer-Bodemann möchte diesen Abänderungsantrag einbringen. Bitte schön.

#### **Dr. Meyer-Bodemann (DBD/DFD):**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich trage Ihnen einen Änderungsantrag der Fraktion DBD/DFD der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vor:

Die Volkskammer wolle beschließen, daß im Abschnitt 8 § 53 des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsanpassungsgesetz), Drucksache Nr. 73 a, ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

„Beim Verkauf und bei Verpachtung von land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden wird bis zum 31.12. 1992 Bürgern und juristischen Personen, die in den Ländern des jetzigen Territoriums der DDR ihren Wohn- oder Firmensitz haben, das Vorkaufs- und Vorpachtrecht für land- und forstwirtschaftlich genutzten Boden dieser Länder eingeräumt.“

(Beifall von PDS, Bündnis 90/Grüne, und DBD/DFD)

„Falls innerhalb von 6 Monaten sich kein Käufer in den Ländern des jetzigen Territoriums der DDR gefunden wird, ist das Vorkaufsrecht und Vorpachtrecht durch die Flurordnungsbehörde aufzuheben.“

Der bisherige Absatz 3 wird als neuer Absatz 4 geführt.

Der Änderungsantrag dient dem zeitweisen Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen bei der Nutzung und beim Erwerb land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen unterschiedlichen Eigentums. Diese Wettbewerbsnachteile sind durch den zu erwartenden und natürlich auch vorhandenen Kapitalmangel natürlicher und juristischer Personen im Gebiet der jetzigen DDR gegeben.

Ich möchte vielleicht noch dazu sagen, daß hinter dieser Vorlage ganz eindeutig steht, daß das Vorhaben, das mit dem Agraranpassungsgesetz ja deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist, Familienbetrieben auf dem Territorium der DDR Chancen zu geben, dadurch untermauert wird. Ich möchte dazusagen, daß ich zwar 150 Kilometer von der Grenze weg wohne, aber bereits jetzt in Größenordnungen Angebote bekomme, Flächen in Größenordnungen für 40 000 DM je Hektar zu kaufen oder für 1500 DM je Hektar zu verpachten.

Um das machen zu können, damit das ein Bewerber für den Familienbetrieb in der DDR oder auch eine Produktivgenossen-